

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Höhn, Klaus Ernst, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/27393 –**

### **Produktion und Verbreitung von Landminen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Ottawa-Konvention sieht die Ächtung von Antipersonenminen vor. Sie verbietet den Einsatz, die Produktion, den Transfer und den Handel von Antipersonenminen. Für Antifahrzeugminen existiert eine solche Ächtung nicht. Antifahrzeugminen reagieren auf Überfahren oder auf Motorwärme, Motorgerausche oder Bodenerschütterung und werden so zur Auslösung gebracht. Auch Fahrzeugminen gefährden die Zivilbevölkerung, die sich in zivilen Fahrzeugen wie Bussen, Lkws, landwirtschaftlichen Fahrzeugen etc. bewegen. Zudem gibt es als Antifahrzeugminen definierte Minen, die auch von Personen ausgelöst werden können und damit wie Antipersonenminen wirken.

Mit China, Russland und den USA sind drei der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats bisher nicht der Ottawa-Konvention beigetreten. Der ehemalige US-Präsident Barack Obama hatte den Einsatz von Landminen mit einigen Ausnahmen untersagt. Anfang 2020 hat sein Nachfolger, US-Präsident Donald Trump, dieses Verbot aufgehoben und den Einsatz von Antipersonenminen wieder erlaubt (<https://www.defense.gov/Newsroom/Releases/Release/Article/2071692/landmine-policy>).

In dieser Kleinen Anfrage werden unter dem Begriff „Landmine“ alle Landminentypen, wie Antipanzernminen, Antifahrzeugminen, Anti-Material-Submunitionsminen, intelligente Wirksysteme u. a., subsumiert. Unter „Verlegesysteme“ werden alle solche Systeme verstanden, die über die Fähigkeit verfügen, Landminen zu verlegen.

1. Wie viele Landminen, die nicht der Ottawa-Konvention unterliegen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 von in Deutschland ansässigen oder tätigen Unternehmen oder Tochterfirmen im europäischen und nichteuropäischen Ausland hergestellt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat kein Unternehmen in Deutschland Landminen im Sinne der Fragestellung bis zum 30. September 2020 (letzter Stichtag zur Kriegswaffenbuchmeldung) produziert. Über die Produktion von Landminen von nicht in Deutschland ansässigen oder tätigen Unternehmen lie-

gen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die über allgemein zugängliche Informationen hinausgehen.

2. Wie viele Landminen, die nicht der Ottawa-Konvention unterliegen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 von innerhalb der EU ansässigen oder tätigen Unternehmen oder Tochterfirmen im europäischen und nichteuropäischen Ausland hergestellt?

Über die Produktion von Landminen von innerhalb der EU ansässigen oder tätigen Unternehmen oder Tochterfirmen im europäischen und nichteuropäischen Ausland liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die über allgemein zugängliche Informationen hinausgehen.

3. Wie viele Exportgenehmigungen für Landminen, die nicht der Ottawa-Konvention unterliegen, hat die Bundesregierung an in Deutschland ansässige oder tätige Firmen seit dem Jahr 2013 erteilt (bitte jeweiliges Jahr, Stückzahl, Empfängerland und Wert angeben)?

Es wurden seit 2013 folgende Ausfuhrgenehmigungen für Landminen i. S. d. Fragestellung erteilt:

Jahr	Land	Stückzahl	Wert in €	Anmerkung
2013	Italien	106 St.	519	Ausfuhr zur Entsorgung
2016	Italien	859 St.	2.510	Ausfuhr zur Entsorgung
2016	Norwegen	63 St.	10.186	Ausfuhr zur Entsorgung
2018	Norwegen	41 St.	1.230	Ausfuhr zur Entsorgung

4. Wie viele Exportgenehmigungen für Komponenten von Landminen, die nicht der Ottawa-Konvention unterliegen, hat die Bundesregierung an in Deutschland ansässige oder tätige Firmen seit dem Jahr 2013 erteilt (bitte genaue Bezeichnung der Komponente, jeweiliges Jahr, Stückzahl, Empfängerland und Wert angeben)?

Im Jahr 2013 wurde eine Ausfuhrgenehmigung für 1 000 Stück Zünder für Panzerminen im Wert von 15.750 Euro in die Vereinigten Staaten erteilt (für Ausbildungszwecke).

5. Welche Landminenverlegesysteme und wie viele davon wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen oder tätigen Firmen oder deren Tochterfirmen im europäischen und nichteuropäischen Ausland produziert (bitte Stückzahl, genaue Bezeichnung, Produktionsort und ggf. Zielland eines Exports angeben)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat kein Unternehmen in Deutschland Landminenverlegesysteme bis zum 30. September 2020 (letzter Stichtag zur Kriegswaffenbuchmeldung) produziert.

Über die Produktion von Landminenverlegesystemen im Ausland durch in Deutschland ansässige oder tätige Firmen oder deren Tochterfirmen liegen der Bundesregierung keine über allgemein zugängliche Informationen hinausgehenden Erkenntnisse vor.

6. Wie viele Exportgenehmigungen hat die Bundesregierung für Landminenverlegesysteme an in der Bundesrepublik Deutschland ansässige oder tätige Firmen seit dem Jahr 2013 erteilt (bitte jeweiliges Jahr, Stückzahl, Wert und Empfängerland angeben)?

Es wurden keine entsprechenden Exportgenehmigungen erteilt.

7. Welche Landminen hat die Bundeswehr im Bestand (bitte nach Stückzahl, genauen Typbezeichnungen und Lagerort aufgeteilt angeben)?

Die Bundeswehr unterteilt Landminen in folgende Kategorien:

- Schützenabwehrminen
- Panzerabwehrminen
- Sonder- und Spezialminen verschiedener Zweckbestimmung

Schützenabwehrminen:

Die Bundeswehr verfügt über keine operativen Bestände an Schützenabwehrminen (umgangssprachlich „Antipersonenminen“). Vertragsgemäß ausgenommen ist lediglich eine geringe Anzahl an Antipersonenminen für die Entwicklung von Verfahren zur Minensuche, Minenräumung und -vernichtung und damit zum Erhalt der Ausbildungsfähigkeit in diesen Verfahren. Diese Fähigkeit ist zwingend erforderlich, damit die Bundeswehr ihre Expertise erhält, Einsatzkräfte zum Eigenschutz gegen eine Minenbedrohung bei Auslandseinsätzen auszubilden und darüber hinaus bei der Minenräumung im internationalen Rahmen als kompetenter Partner sachgerecht unterstützen zu können.

Panzerabwehrminen:

1. Mine, Panzerabwehr, DM31
2. Mine, Panzerabwehr, DM12, Hohlladung, Richtmine
3. Mine, Panzerabwehr, DM22, Hohlladung, Richtmine
4. Startrohrbündel und Raketen, 298 mm, Minenausstoß, DM72, Raketen mit Mine, Panzerabwehr, DM1399 (Der Einsatz dieser Raketen ist nur unter besonderen Einsatzbedingungen wie z. B. im Verteidigungsfall zulässig.)

Sonder- und Spezialminen verschiedener Zweckbestimmung:

1. Exerziermine, Panzerabwehr, DM40
2. Exerziermine, Panzerabwehr, DM40A1
3. Exerziermine, Panzerabwehr, DM50
4. Exerziermine, Panzerabwehr, DM60
5. Exerziermine, Panzerabwehr, DM70
6. Mine, Panzerabwehr, Übung, DM28
7. Übungsmine, Panzerabwehr DM68
8. Übungsmine, Panzerabwehr DM78
9. Übungsmine, Panzerabwehr (KN51)
10. Übungsmine, Panzerabwehrrichtmine DM58

Anteile dieser Frage, zu Stückzahlen und Lagerorten von Minen, sind Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher nur in eingestufte Form beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der

Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine Offenlegung der verdichteten Informationen zu Stückzahlen sowie deren Lagerorte birgt in diesem konkreten Fall die Gefahr, dass Einzelheiten über schutzwürdige Interessen unseres Staates sowie die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Bundeswehr (hier Sperrfähigkeit, Panzerabwehr) bekannt würden. Mittels dieser Informationen wird eine detaillierte Lage über die Einsatzbereitschaft und Kampfkraft der Bundeswehr aktuell und für die nächsten Jahre abgegeben. Daher hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Die Angaben zu den Stückzahlen der Minen sind daher weiterhin als „VS – Vertraulich“ eingestuft\* (siehe Bundestagsdrucksache 18/2076) und wurden der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Aufgrund der sich seit dem Jahr 2014 veränderten Sicherheitslage hat sich auch die Einstufung der Lagerorte gegenüber den Angaben aus zuvor genannter Drucksache geändert. Eine genaue Lagerortangabe birgt aus Sicht der Bundesregierung die Gefahr terroristischer Anschläge oder frühzeitiger Vernichtung von Beständen im Verteidigungsfall.

Auch diese Informationen werden durch die Bundesregierung nun als „VS – Vertraulich“ eingestuft.\* Alle eingestuften Informationen können in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

8. Wie hoch waren die Ausgaben für die Beschaffung und den Unterhalt von Landminen der Bundeswehr ab dem Jahr 2014?

Grundsätzlich fallen für Munitionsartikel Lagerkosten sowie, bei längerer Nutzungszeit, Kosten für die Munitionsüberwachung an. Die damit verbundenen Kosten werden allerdings nicht separat erfasst.

Seit 2014 wurde durch die Bundeswehr keine Beschaffung von Landminen durchgeführt.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Typenbestand an Landminen bei NATO-Verbündeten?

Der Bundesregierung liegen keine über die öffentlich verfügbaren Informationen hinausgehenden Erkenntnisse vor.

10. Gibt es gemeinsame Regelungen innerhalb der NATO zum Einsatz von Landminen bei gemeinsamen Einsätzen?

Falls ja, was ist der Inhalt dieser gemeinsamen Regelung?

---

\* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Sehen diese Regelungen vor, auf den Einsatz von Landminen zu verzichten, die Teil der Ottawa-Konvention sind?

11. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass in Einsätzen der NATO unter Beteiligung der Bundeswehr keine Landminen zum Einsatz kommen, die der Ottawa-Konvention unterliegen?
12. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es bei NATO-Einsätzen unter Beteiligung der Bundeswehr zum Einsatz von Landminen kommt, die der Ottawa-Konvention unterliegen?

Die Fragen 10 bis 12 werden zusammen beantwortet.

Das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Die NATO ist eine internationale Organisation und selbst nicht Vertragspartei der Ottawa-Konvention oder anderer internationaler Rüstungskontrollvereinbarungen. Zudem sind nicht alle NATO-Mitgliedstaaten eine eigene völkerrechtliche Bindung an die Ottawa-Konvention eingegangen. Die Pflicht, vertragstreu gegenüber der Ottawa-Konvention zu handeln, gilt nur für die Mitgliedstaaten, die selbst Vertragspartei der Ottawa-Konvention sind. Die Ottawa-Konvention untersagt dabei nicht die Beteiligung von Vertragsstaaten an der Planung oder Durchführung von Operationen, Übungen, oder anderen militärischen Aktivitäten, an denen auch Nichtvertragsstaaten beteiligt sind, die Handlungen unternehmen, welche einem Vertragsstaat nach der Ottawa-Konvention untersagt wären. Allerdings ist den Angehörigen der Streitkräfte von Vertragsstaaten der Konvention eine Teilnahme an oder Unterstützung dieser Handlungen unverändert verboten. Im Rahmen der Einsatzplanungen zu NATO-geführten Operationen und Missionen werden folglich Vorgaben aus Dokumenten und die jeweiligen völkerrechtlichen Pflichten der NATO-Mitgliedstaaten, wie sie sich bspw. aus der Ottawa-Konvention ergeben, berücksichtigt. Im Falle einer Operationsplanung ist eine Anlage zur Rüstungskontrolle stets zwingend vorgesehen (Ausführungsbestimmungen Allied Command Operations). Dies umfasst auch das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

13. Mit welchen Mitteln (Budgets, Personal, Systeme etc.) beteiligt sich die Bundesregierung seit dem Jahr 2013 an der internationalen humanitären Minenräumung (bitte tabellarisch nach Jahr und Einsatzland getrennt auflühren)?

Die Bundesregierung verweist auf die jährlichen Berichte nach Artikel 7 des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, in denen über Maßnahmen der humanitären Räumung von Landminen berichtet wird: <https://www.un.org/disarmament/anti-personnel-landmines-convention/article-7-reports/article-7-database/>.

Sie verweist auf die „Strategie für humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Rahmen der humanitären Hilfe der Bundesregierung“ vom 13. September 2019, die auf der Homepage der Bundesregierung zur Verfügung steht (Link: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/strategie-fuer-humanitaeres-minen-und-kampfmittelraeumen-im-rahmen-der-humanitaeren-hilfe-der-bundesregierung-1707138>).





